

Satzung der Schenefelder Turnerschaft von 1909 e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Schenefelder Turnerschaft von 1909 e.V.

Als Kurzbezeichnung ist "TS Schenefeld" und als Kürzel "TS" zulässig. Der Verein hat seinen Sitz in 25560 Schenefeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe unter Nr. 0005 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und in den jeweiligen Fachverbänden. Die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes Schleswig - Holstein und der Fachverbände werden anerkannt. Insbesondere erkennt der Verein die im § 60 Abs. 4 der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e.V. festgelegten Zuständigkeiten des Deutschen-Fußball-Bundes (DFB) verbindlich für die Fußballabteilung an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung aller Turn- und Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Einsatz und Fortbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen jährlich zugewiesenen Haushaltsmittel selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie sind berechtigt, zusätzliche Mittel einzuwerben. Diese sind über die Kasse der Schenefelder Turnerschaft abzurechnen. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod und durch die Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mit 2-wöchiger Frist zum Quartalsende zu erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden,

- wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seinen Beitrag für mindestens 3 Monate nicht bezahlt hat,
- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Regularien des Vereins und
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.

Für die Ausschlussentscheidung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Ausschließung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist in jedem Fall die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

4. Mit dem wirksamen Austritt aus dem Verein oder Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder haben ebenfalls keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen sowie ggf. abteilungsspezifischen Zusatzbeiträgen und angebotsspezifischen Kursgebühren verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zusatzbeiträge und Kursgebühren werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Jugendwart
- und bis zu 3 Beisitzern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Ferner kann er Personen benennen, die beratend an seinen Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind;

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder im Sinne von § 20 Abs. 2. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Aufgaben des ersten Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende hat die Sitzungen

- a) des Vorstandes
- b) des erweiterten Vorstandes
- c) der Mitgliederversammlung

einuberufen und zu leiten. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen und ist insbesondere weisungsbefugt gegenüber den Angestellten des Vereins.

§ 11 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Finanzwesens des Vereins. Er hat vor allem für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, den Eingang von Zuschüssen und Spenden sowie die Einhaltung der Abteilungsetats zu überwachen. Im Rahmen der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat der Kassenwart jeweils kurz zu der finanziellen Situation des Vereins Stellung zu nehmen und die Abteilungsleiter über die Inanspruchnahme der jeweiligen Etats zu informieren.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung abzufassen und den Vorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs zu unterstützen.

§ 13 Pressewart

Der Pressewart ist für die Pressearbeit des gesamten Vereins verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Zusammenarbeit mit den regionalen Medien,
- das Verfassen und Veröffentlichen von Pressemitteilungen aus der bzw. über die Arbeit und Erfolge des Vereins,
- die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung der Vereinszeitung.

§ 14 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Der Jugendvorstand besteht aus dem

- a) Jugendwart
- b) stellvertretenden Jugendwart
- c) Schriftwart
- d) Beisitzer

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendvorstand intensiv mit den Abteilungsleitern zusammen. Darüber hinaus soll er abteilungsübergreifende Aktivitäten initiieren und anbieten. Hierfür stehen ihm finanzielle Mittel zur Verfügung, die ihm jährlich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse zugewiesen werden.

4. Der Jugendvorstand wird von den Jugendlichen des Vereins für jeweils 2 Jahre gewählt.

5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

6. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand. Er hat die Sitzungen des Jugendvorstandes einzuberufen und zu leiten.

7. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Jugendvorstandes in Kenntnis zu setzen. Er kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

8. Der Jugendvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung der Vereinsjugend einzuberufen und Rechenschaft über die Arbeit seit der letzten Sitzung abzulegen sowie die jeweils erforderlichen Wahlen durchzuführen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern und
- b) den Abteilungsleitern.

2. Der erweiterte Vorstand ist für die Durchführung des Sportbetriebes zuständig. Weitere Aufgaben sind:

- a) Beschluss über die Einstellung von Angestellten, Trainern und Übungsleitern der Schenefelder Turnerschaft
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- c) Beschluss über die Verleihung von Ehrungen an Mitglieder

3. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 16 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungsmitgliedern für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie müssen vom erweiterten Vorstand bestätigt werden.

2. Die Abteilungsleiter, bei Vakanz dieser Position oder bei einer Neugründung, der Vorstand, berufen mindestens 1 x jährlich eine Versammlung aller Mitglieder der Abteilung ein. Neben den Wahlen ist ein Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung abzugeben.

3. Der Vorstand ist über die Sitzung der Abteilung zu informieren. Er kann hieran beratend teilnehmen.

4. Die Abteilungsleiter sind Mitglied im erweiterten Vorstand.

5. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- die Durchführung des Sportbetriebes in der Abteilung
- die Gewinnung von Trainern und Übungsleitern
- die Einhaltung des im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zugewiesenen Etats.
- Erstellung der Berichte für die Vereinsmedien (Sportspiegel und Website)

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitungsanzeige und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen einschließlich deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Versammlungsleiter/in.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gemäß § 20 Abs. 1 erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, fördernde Mitglieder allerdings erst nach 1-jähriger Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr, für den Jugendvorstand, die das 14. Lebensjahr, vollendet haben.

§ 21 Veröffentlichungen

Offizielles Veröffentlichungsorgan ist die Vereinszeitung.

§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 25 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 26 Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, zu Kursen oder anderen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schenefeld, die das Vermögen unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form (Änderung § 7 Abs. 3) am 11. März 2016 von der Mitgliederversammlung der Schenefelder Turnerschaft beschlossen worden.

Mirco Sobek - 1. Vorsitzender